



MUSEUMS
VERBAND
BRANDENBURG

Hinweise für die Wiederöffnung der Museen im Mai 2021

Seit dem 23. April 2021 gilt für Brandenburg die „Sechste Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Sie finden den kompletten Text der Verordnung hier: (<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=9132>).

Wenn der Inzidenzwert von 100 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird, können dort am übernächsten Tag Museen sowie andere Kultureinrichtungen, wie Gedenkstätten, Ausstellungshäuser und Galerien wieder öffnen. Sollte der Inzidenzwert wieder über den Wert von 100 steigen, müssen alle Einrichtungen gemäß „Bundesnotbremse“ wieder schließen.

Für die Wiederöffnung gilt es unverändert, folgende Punkte zu beachten:

1. Unverändert gelten die AHA-Regeln, die schon im letzten Jahr überall zur Anwendung gekommen sind (Mindestabstand von 1,5 m, regelmäßiger Luftaustausch, allg. Hygieneregeln etc.).
2. Aus dem Abstandsgebot ergibt sich wie bisher eine Höchstzahl an Besucherinnen und Besuchern, die sich gleichzeitig im Museum aufhalten können. Die Verordnung legt keine Quadratmeterzahl pro Person fest. Wir empfehlen weiterhin, pro Person 15 m² begehbare Ausstellungsfläche zu kalkulieren.
3. Ein Besuch ist nur nach vorheriger Terminvergabe möglich. Dies kann auch ganz formlose Weise z.B. durch einen Anruf oder eine Email geschehen. Diese Vorschrift zielt darauf, z.B. eine Ansammlung vor dem Museum zu vermeiden. Aus der Erfahrung wissen wir, dass dies nur recht selten der Fall sein dürfte. Um spontanen Gästen dennoch einen Besuch im Museum zu ermöglichen, empfehlen wir Ihnen, am Eingang z.B. einen Zettel mit einer Telefonnummer anzubringen, unter der sich Besucherinnen und Besucher auch ganz kurzfristig anmelden können.
4. Zum Zweck der Kontaktnachverfolgung sind Sie verpflichtet, Personendaten der Besucherinnen und Besucher zu erfassen. (Vor- und Familienname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der betreffenden Person). Diese Daten dürfen nicht länger als vier Wochen aufbewahrt werden.
5. Das Tragen einer medizinischen Maske (FFP 2 etc.) ist sowohl im Haus, als auch auf den „Begegnungs- und Verkehrsflächen“ (z.B. auch auf dem Museumsparkplatz) verpflichtend vorgeschrieben. Das Personal ist übrigens von der Tragepflicht befreit, wenn „es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.“

Auch die aktuelle Verordnung trifft keine eindeutige Regelung in Bezug auf die Durchführung von museumspädagogischen Angeboten. Wir empfehlen, darauf zunächst noch zu verzichten und solche mit Augenmaß und Blick auf die Entwicklung der Inzidenzzahlen später in Betracht zu ziehen. Weitere Auskünfte dazu kann Ihnen im Zweifelsfall das zuständige Gesundheitsamt erteilen.

Diese und andere Handreichungen finden Sie auch zum Download unter <https://www.museen-brandenburg.de/service/covid-19/>. Auskünfte zu den aktuell geltenden Verordnungen und Regelungen im Zusammenhang mit COVID 19 im Land Brandenburg erteilt das Koordinierungszentrum Krisenmanagement in Brandenburg (<https://kkm.brandenburg.de>), Bürgertelefon: 0331 866-5050 bzw. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (<https://msgiv.brandenburg.de>).